

Satzung der Jugendvertretung Stackeden-Elsheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat aufgrund des §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in öffentlicher Sitzung am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim wird eine Jugendvertretung errichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Jugendlichen durch Beratung sowie Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungssituationen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Arbeit fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Inklusion.
- (3) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Jugendliche.
- (4) Auf Antrag der Jugendvertretung hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung betreffen, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Beteiligung der Jugendvertretung an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen berühren, entspricht dem Gebot der Beteiligung nach § 16 c der GemO.
- (6) Die/der Vorsitzende der Jugendvertretung oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter nimmt an den Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen teil, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen der Ortsgemeinde behandelt werden.

§ 2

Jährlicher Zuschuss

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 3

Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, davon einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer.

§ 4

Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl das 14, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Ortsgemeinde sind.

§ 5

Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt der neuen Jugendvertretung. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die/der zuständige Beigeordnete beruft die konstituierende Sitzung ein.
- (2) Wird der Wohnsitz in der Ortsgemeinde aufgegeben, scheidet das Mitglied aus der Jugendvertretung aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem/**ihrem** Amt zurück, so teilt es dies dem/der Vorsitzenden der Jugendvertretung schriftlich mit.
- (3) Tritt die/der Vorsitzende zurück, teilt sie/er dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dem/der zuständigen Beigeordneten schriftlich mit.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Jugendvertretung wählt bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die zuständige Beigeordnete den Vorsitz. Anschließend werden die/der Stellv. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in gewählt.

§7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Jugendvertretung in Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/er zuständige Beigeordnete ist zu den Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Sie/er nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der / des Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung beraten mindestens vier Mal jährlich Themen und Angelegenheiten der Jugendlichen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten.
- (3) Der/die Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Ehrenamt, Sport, Kultur und Tourismus eingeladen. Er/sie bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 23.09.2020

Gez.

Thomas Barth

Ortsbürgermeister